

SCHULORDNUNG der Waldorfschule Chemnitz

1. Führung der Schule und Träger

- 1.1. Schulträger ist der Waldorfschulverein Chemnitz e.V. Er wird in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Für die laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestimmt.
- 1.2. Pädagogische Entscheidungen bleiben der Lehrerkonferenz vorbehalten.

2. Aufnahme

Es gilt die Aufnahmeordnung vom Juni 2013.

3. Schulpflicht und Unterrichtsteilnahme

3.1. Schulpflicht

An der Waldorfschule Chemnitz wird die allgemeine Schulpflicht erfüllt. Die Teilnahme an dem durch Stundenplan angekündigten Unterricht ist Pflicht. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflicht erfüllt wird. Die entsprechenden häuslichen Vorbereitungen haben sie zu treffen. Pflichtveranstaltungen sind auch Monatsfeiern, Praktika, Klassenfahrten und Studienreisen.

3.2. Entschuldigtes Fehlen

Ist ein Schüler oder eine Schülerin wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund am Schulbesuch gehindert, muss der Klassenlehrer oder -betreuer noch am selben Tag bis 9.00 Uhr über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden. Jedes Fehlen im Unterricht muss schriftlich entschuldigt werden, bei mehrtägigem Fehlen spätestens am 3. Tag. In besonderen Fällen kann ein ärztliches Attest oder eine Untersuchung vom Schularzt verlangt werden.

3.3. Unterrichtsbefreiung

Vom Unterricht befreit bis zu 3 Tagen der Klassenlehrer oder Klassenbetreuer. Für eine Unterrichtsbefreiung von mehr als 3 Tagen muss das Kollegium eine Beurlaubung aus wichtigem Grund aussprechen. Der Antrag auf Beurlaubung muss 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht und begründet werden.

In Absprache mit den Eltern kann das Kollegium eine Beurlaubung aus pädagogischen Gründen aussprechen. **Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien zum Zwecke der Ferienverlängerung ist nicht möglich.**

Eine längerfristige Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit ärztlichem Attest möglich.

4. Schulbetrieb

Unterrichts- und Pausenzeiten, Fragen von Aufsicht und Verlassen des Schulgeländes regeln die gesonderten Hausordnungen für die einzelnen Schulteile.

5. Lernmittel und Material

Die Schule stellt den Schülern Lehr- und Unterrichtsmittel teilweise kostenfrei zur Verfügung. Alle Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Soweit Material oder Lernmittel nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können (z.B. Epochenhefte, Material für den Handwerks- und Handarbeitsunterricht), werden die Kosten

über eine Klassenkasse oder die Fachlehrer abgerechnet. Jede Klassenelternschaft bestimmt einen Klassenkassenverwalter.

6. Versicherungen, Haftung

Die Schülerinnen und Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Dies gilt für alle Schulveranstaltungen (auch Tagesausflüge, Klassenfahrten, Praktika, Projektfahrten usw.). Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden.

Wird Eigentum von Schülern, Eltern oder Dritten in der Schule beschädigt oder gestohlen, so haftet hierfür der Schulträger nicht. Eine Haftung des Schulträgers tritt auch dadurch nicht ein, wenn Schüler oder Schülerinnen den Schaden verursacht haben.

Schüler und Schülerinnen haften auch dann für eigene Handlungen, wenn sie der Aufsicht der Schule unterlagen. Es wird daher empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Zeugnisse und Abschlüsse

Jeder Schüler, jede Schülerin erhält am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis, welches in schriftlicher Form den Entwicklungs- und Leistungsstand charakterisiert.

In derselben Art wird nach 12-jährigem vollständigem (d.h. ohne unentschuldigte Fehlzeiten) und erfolgreichem Schulbesuch, nach absolviertem künstlerischen Abschluss, bestandener Jahresarbeit und Klassenspielmitwirkung der Waldorfabschluss zuerkannt. Wer die Waldorfschule vor der 12. Klasse verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

Die staatlichen Abschlüsse - Hauptschulabschluss, Realschulabschluss und Abitur - werden denjenigen Schülerinnen und Schülern eröffnet, die das Kollegium für geeignet hält. Voraussetzung für die positive Empfehlung ist, dass die Schülerin oder der Schüler in den schriftlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbringt, oder dass das Lern- und Arbeitsverhalten erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen der Prüfungsvorbereitung entsprechen wird.

Notenzeugnisse werden ab Klasse 11 ausgestellt, für Klasse 10 auf Antrag.

8. Mitwirkung der Eltern an der Schule

Die Elternabende bilden die Basis für eine gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist daher unbedingt erforderlich.

Die Waldorfschule ist eine Schule in freier und gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern. Deshalb ist es erwünscht, dass Eltern sich aktiv am Schulleben beteiligen und dadurch auch Verantwortung mittragen. In einem der Arbeitskreise können sie ihre Fähigkeiten und Gestaltungsideen einbringen und somit direkt an der Entwicklung und Förderung der Schulgemeinschaft mitwirken.

9. Verstöße gegen die Schulordnung, Maßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sollen erst ergriffen werden, wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebes oder einzelner Schüler und Schülerinnen nicht erfolgreich waren.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Schüler, oder eine Schülerin

- den Schulbetrieb in erheblichem Maße stört
- dem Ansehen der Schule schadet

Können keine Lösungen gefunden werden, oder führen Vorschläge nicht zum Erfolg, so wird das Schulverhältnis beendet.

9.1. Maßnahmen

Unter pädagogische Maßnahmen fallen: Gespräch, Ermahnung, mündliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, u.a.m. Sie erfolgen durch die Lehrkraft.

Ordnungsmaßnahmen sind folgende schriftliche Benachrichtigungen an die Erziehungsberechtigten:

- Verwarnung: Auflistung der Verstöße gegen Schul- oder Hausordnung durch den Klassenlehrer oder Fachlehrer
- Verweis: Benachrichtigung durch die Konferenz, dass die Weiterführung des Schulverhältnisses wegen fortgesetzter Verstöße gefährdet ist
- Befristeter Ausschluss vom Schulunterricht
- Beendigung des Schulverhältnisses

Die besonderen Maßnahmen sind angebracht bei:

- wiederholtem unentschuldigtem Fehlen
- wiederholtem und nachhaltigen Stören des Unterrichts
- grob unhöflichem Verhalten gegenüber einem Lehrer und anderen Mitarbeitern der Schule
- hartnäckigem Nichtbefolgen einer wiederholten Anweisung durch den Lehrer
- grober Verletzung des in den Schüler gesetzten und ihm gegenüber ausgesprochenen Vertrauens
- Fortgesetzte Nichtteilnahme am Unterrichtsgeschehen
- Anwendung körperlicher Gewalt
- Alkoholenuss
- Drogenbesitz und -genuss

9.2. Konfliktbewältigung

Können auftretende Probleme nicht unter den Beteiligten gelöst werden, so besteht die Möglichkeit durch Schulführung oder Vorstand einen Vertrauenskreis einzuberufen.

Chemnitz, 17.08. 2010

gez. Teichert
für das Kollegium

gez. Pütz
für den Vorstand